

26.06.2015

Kleine Anfrage 3615

des Abgeordneten André Kuper CDU

Kommunale Flüchtlingskosten 2014

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nehmen ihre Verantwortung für Flüchtlinge wahr. Die Erstattung der kommunalen Flüchtlingskosten durch das Land Nordrhein-Westfalen ist jedoch weiterhin unauskömmlich. Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz werden die Kosten erstattet, die den Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung entstehen, gemäß § 4 FlüAG als pauschalierte Landeszuweisung anteilig für den nach § 2 i.V.m. § 3 FlüAG bestimmten Personenkreis. Maßstab für die Pauschale ist dabei jeweils die Anzahl der Flüchtlinge zum 1.1. des Vorjahres. So werden im Jahr 2015 Pauschalerstattungen in Gesamthöhe von rund 215 Millionen Euro geleistet für 28.380 Asylbewerber zum Stand 1.1.2014, obwohl bereits zum 1.1.2015 rund 58.000 Flüchtlinge zu versorgen waren. Hinzu kommt, dass die Landesregierung drei Viertel der sog. Soforthilfe des Bundes von insgesamt 216 Mio. Euro für Nordrhein-Westfalen direkt an die Kommunen weiterleitet.

Am Donnerstag, 18. Juni 2015, fand ein Spitzentreffen von Bund und Ländern statt. Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) sowie die Ministerpräsidenten der Länder hatten einen gemeinsamen Maßnahmenkatalog beschlossen, der unter anderem die finanzielle Beteiligung des Bundes festlegte sowie die zukünftige Ausrichtung des Asylverfahrens und auch das Einsetzen von Integrationsmaßnahmen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt beschloss.

Zur Bewältigung der steigenden Flüchtlingszahlen stockt der Bund seine Hilfen für Länder und Kommunen auf und beteiligt sich ab 2016 dauerhaft an den Kosten. Die „pauschale und dynamische Hilfe“ soll im laufenden Jahr auf eine Milliarde Euro verdoppelt werden. Ab 2016 werde sich der Bund „strukturell und dauerhaft an den gesamtstaatlichen Kosten“ beteiligen, „die im Zusammenhang mit der Zahl der schutzbedürftigen Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen“. Die Entscheidungen dazu würden im Herbst fallen.

Datum des Originals: 25.06.2015/Ausgegeben: 29.06.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die kommunalen Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in NRW (bitte einzelgemeindliche Aufstellung)?
2. Wie hoch ist aktuell absolut und prozentual die Anzahl der von den Kommunen zu versorgenden Asylbewerber im Vergleich mit der Anzahl an Asylbewerber, die maßgeblich für die jeweilige Höhe der Flüchtlingspauschale der Kommunen ist?
3. Welche Entwicklung der finanziellen Belastung der Kommunen erwartet die Landesregierung angesichts der steigenden Asylbewerberzahlen?
4. Aus welchem Grund übernimmt die Landesregierung sämtliche Kosten für Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, während die kommunalen Flüchtlingskosten für die Unterbringung und Versorgung lediglich über eine – nach Aussage der Kommunen - unzureichenden Pauschalerstattung erfolgt?
5. Wie hoch ist die finanzielle Differenz im Jahr 2014 zwischen den kommunalen Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den Landeserstattungen nach dem FlüAG jeweils in den Kommunen?

André Kuper